

Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung"
Nikolaistraße 3, 35037 Marburg

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Nikolaistraße 3, 35037 Marburg

Telefon [REDACTED]

Fax [REDACTED]

Ihnen schreibt:
Stefan Diefenbach-Trommer, Vorstand

E-Mail:

[REDACTED]@
zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

6. Oktober 2024

Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2024

zu den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024" (Bundestags-Drucksache 20/11620) sowie "Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)" (Bundestags-Drucksache 20/12778).

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V. ist ein Zusammenschluss von 200 zivilgesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel, Rechtssicherheit für selbstlose Beteiligung an der politischen Willensbildung zu schaffen und so Demokratie und Menschenrechte zu stärken. Wir vertreten einen Subsektor der Zivilgesellschaft - Organisationen, die sich mit ihrer Arbeit auch in die politische und staatliche Willensbildung einmischen, etwa in der Funktion als Wächterin rechtsstaatlicher Grundsätze oder (Themen-)Anwältin. Wir arbeiten insbesondere an einem modernen Gemeinnützigkeitsrecht.

Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert.

Wir reichen Ihnen diese Stellungnahme ein begleitend zur Einladung als Sachverständige zur Anhörung am 7. Oktober 2024, 13:30 Uhr. Für die Einladung danken wir herzlich. Auch über die öffentliche Anhörung hinaus stehen wir dem Finanzausschuss, seinen Mitgliedern und deren Mitarbeitenden gerne für Auskünfte und Gespräche zur Verfügung. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen des Steuerfortentwicklungsgesetz (DS 20/12778 - SteFeG) und in einigen Aspekten auch des in einer vorhergehenden Anhörung behandelten Gesetzesentwurfs der Bundesregierung "Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024" (Bundestags-Drucksache 20/12780 - JStG 2024). Wir regen an, die gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragen ("Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts" noch oder zukünftig in einer eigenen öffentlichen Anhörung zu bündeln.

Unsere Vorschläge und Hinweise folgen nicht dem Aufbau des Gesetzesentwurfs, sondern sind thematisch gegliedert.

Zusammenfassende und einführende Vorbemerkung

Der Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes (SteFeG) verpasst in der vorliegenden Form die Chance, das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht an europäische und internationale Standards anzupassen und damit Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu stärken, autoritäre Tendenzen auszubremsen. Der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Grünen und FDP zeigte in diese Richtung. Die dort vereinbarten Ziele ("Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht") setzen die Gesetzesentwürfe nicht um. Wir regen an, im parlamentarischen Verfahren das SteFeG entsprechend zu verändern.

- "Auch die Aufträge aus dem Koalitionsvertrag [...] zu Klarstellungen bezüglich verschiedener Bereiche der Gemeinnützigkeit sind umzusetzen." (Vorbemerkung Teil A, Ziel des Gesetzes; ebenso in Begründung, Allgemeiner Teil (A), I.)
- "Aufträge aus dem Koalitionsvertrag: [...] Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit" (Vorbemerkung Teil B, Lösung; ebenso in Begründung, Allgemeiner Teil (A), II.)

Ziele des Koalitionsvertrags zur Modernisierung der Gemeinnützigkeit

Vereinbarungen zum Gemeinnützigkeitsrecht sind insbesondere (Hervorhebungen von uns):

- "Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht, um der entstandenen Unsicherheit nach der Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des Bundesfinanzhofes entgegenzuwirken und konkretisieren und ergänzen gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke. Wir verbinden dies mit Transparenzpflichten für größere Organisationen." (Seite 117, im Abschnitt "Zivilgesellschaft und Demokratie", Kapitel "Freiheit und Sicherheit, Gleichstellung und Vielfalt in der modernen Demokratie")
- "Wir wollen gesetzlich klarstellen, dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden. Wir schaffen handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung." (Seite 165, im Steuerkapitel "Zukunftsinvestitionen und nachhaltige Finanzen")
- "Wir schaffen Rechtssicherheit für gemeinnützigen Journalismus und machen E-Sport gemeinnützig. Wir prüfen mit den Ländern eine Förderung unabhängiger Verlage, um die kulturelle Vielfalt auf dem Buchmarkt zu sichern." (Seite 123)
- "Wir werden bestehende steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung beseitigen, um so die Vernichtung dieser Waren zu verhindern." (Seite 166)
- "Wir wollen das zivilgesellschaftliche Engagement durch die Stärkung gemeinnütziger Tätigkeit über Grenzen hinweg fördern. Wir wollen EU-Rechtsformen für Vereine und Stiftungen, die Äquivalenzprüfungen für Gemeinnützigkeit aus anderen Mitgliedstaaten vereinfachen und so grenzüberschreitende Spenden und Kooperationen EuGH-konform erleichtern." (Seite 132f.)

Internationale Standards: Zivilgesellschaft als rechtsstaatliche Institution

Würde der Gesetzesentwurf diese Ziele erfüllen, würde er auch die wiederholten Rügen der EU-Kommission im Bericht zur Rechtsstaatlichkeit erledigen (zuletzt 2024)¹. Die EU-Kommission beschreibt in ihrem Bericht zur Rechtsstaatlichkeit ihr Verständnis von Zivilgesellschaft:

"Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger sind wichtige Akteure im System der gegenseitigen Kontrolle. Sie fungieren als Kontrollinstanzen für Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit und tragen aktiv zur Förderung und zum Schutz der Werte und Grundrechte der EU bei."²

Geltendes Gemeinnützigkeitsrecht genügt diesen Ansprüchen nicht - Beispiele

Entgegen wiederholter Aussagen aus der Finanzverwaltung, auch der zuständigen Staatssekretärinnen des Bundesministeriums der Finanzen, decken die gesetzlichen Zwecke und die Möglichkeiten viele demokratisch notwendige und auch politisch geforderte Engagements nicht ab, wie die folgenden Beispiele zeigen. Dargestellte Vereine könnten nach geltendem Recht aus verschiedenen Gründen nicht gemeinnützig sein. Mit dem SteFeG und einer Modernisierung der Gemeinnützigkeit könnte dem abgeholfen werden.

Empfehlungen dazu finden Sie auf den folgenden Seite nach den Beispielen:

Ein Verein, der ohne Gewinnerzielungsabsicht/Gewinnausschüttung eine werbefreie Social-Media-Plattform entwickelt und betreibt, um damit auch gegen Desinformation und Manipulation vorzugehen. Es geht dabei um mehr als Bildung und Entwicklung der Plattform. Es geht nicht um den eigenen Betrieb von Netz-Zugangspunkten (Freifunk).

- Der deutsche Trägerverein des sozialen Netzwerkes "Mastodon" hat den Status der Gemeinnützigkeit verloren.

Ein Verein gegen Antisemitismus, der Gesetzesänderungen zum Schutz von Juden an Hochschulen, an Arbeitsplätzen und im öffentlichen Raum will.

- Dem Verein würde es wohl schon an einem passenden gesetzlichen Zweck fehlen - Völkerverständnis wäre es sicherlich nicht.
- Selbst wenn ein diffuser Zweck wie "Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur" anerkannt würde, würde der Verein am AEAO-Gebot des In-den-Hintergrund-Tretens von Einflussnahme "auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung" scheitern.

Ein Verein, der sich für eine Wahlrechtsreform einsetzt - damit 16-Jährige wählen können. (Alternativ: Für die Abschaffung der Direktmandate.)

- Fehlender Zweck.
- Politische Mittel.

1 "Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland" im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, veröffentlicht am 24.7.2024:
https://commission.europa.eu/document/download/3d1a2f80-5989-4364-a9e6-d925d4a1c900_de?filename=17_1_58059_coun_chap_germany_de.pdf - Empfehlungen auf Seite 3, Details Seite 34.

2 Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024: Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union, veröffentlicht am 24.7.2024:
https://commission.europa.eu/document/download/27db4143-58b4-4b61-a021-a215940e19d0_de?filename=COM_2024_800_1_DE_ACT_part1_v1.pdf, Seite 40.

Ein Verein, der sich für Generationengerechtigkeit engagiert, z.B. wegen der Belastungen junger Generationen durch Rentenbeiträge.

- Ist das noch Jugendhilfe?
- Und wenn ja: Forderungen zur Rente - zu politisch?

Ein Verein, der sich für Frieden einsetzt - speziell Frieden für die Ukraine. Der zur Förderung dieses Ziel die Ausstattung der Ukraine mit Waffen für notwendig hält - diese freilich nicht selbst kauft und liefert, sondern sich für entsprechende politische Entscheidungen auf bundesdeutscher und europäischer Ebene einsetzt.

- Scheitert spätestens an der ganz überwiegenden Einflussnahme auf die staatliche Willensbildung, wenn nicht schon am fehlenden Zweck.

Ebenso:

- Ein Verein, der sich für Frieden einsetzt und davon überzeugt ist, dass Frieden eher durch gewaltfreie Mittel als durch Waffen gewahrt wird. Der deshalb von der Bundesregierung fordert, das Konzept der Sozialen Verteidigung zum Bestandteil seiner Politik zu machen.
- Ein Verein, der sich für Frieden einsetzt und davon überzeugt ist, dass Frieden durch militärische Stärke und Verteidigungsfähigkeit gewahrt wird, der deshalb für den Dienst bei der Bundeswehr wirbt.
- Ein Verein, der sich für Frieden einsetzt und davon überzeugt ist, dass Frieden nicht durch militärische Stärke und Verteidigungsfähigkeit gewahrt werden kann sondern eher dadurch gefährdet wird - der deshalb für die Abschaffung der Bundeswehr wirbt.

Die letzten Beispiele zeigen, dass innerhalb eines Zwecks durchaus verschiedene konkrete Ziele auf der Basis verschiedener Haltungen verfolgt werden können - denn das Gemeinnützigkeitsrecht ist da liberal, wo es mit gesetzlichen Zwecken Handlungs- und Diskussionsräume öffnet.

Wer eventuell einen Verein kennt, der einem der genannten Beispiele ähnelt und als gemeinnützig anerkannt ist, ist auf ein Problem der Anerkennungspraxis gestoßen: Nicht wenige Vereine sind letztlich zu Unrecht gemeinnützig, ob aus Gnade, Großzügigkeit oder Unwissen der zuständigen Finanzbeamten. Zur Rechtsstaatlichkeit gehört jedoch eine Vorhersehbarkeit und Klarheit der Regeln, auch zum Gemeinnützigkeitsrecht. Der Status der Gemeinnützigkeit kann nicht im Belieben einzelner Sachbearbeiter:innen stehen oder gar von deren persönlichen Wertungen und Haltungen abhängen. Denn daraus entsteht keine Sicherheit.

Die Unklarheiten bei bestehenden Zwecken hatten wir 2018 mit unserer Finanzamt-Studie "Engagiert Euch – nicht? Wie das Gemeinnützigkeitsrecht politisches Engagement erschwert" aufgezeigt.³ Trotz Verbesserungen in Gesetz und Anwendungserlass seitdem sind die dargestellten Sachverhalte weiterhin einschlägig - insbesondere die durch unklare Zwecke völlig verschiedenen Entscheidungspraxen innerhalb der Finanzverwaltung.

3 Diefenbach-Trommer, Stefan et al (2018): Engagiert Euch – nicht? Wie das Gemeinnützigkeitsrecht politisches Engagement erschwert. Berlin, BBE-Arbeitspapier Nr. 5. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-59040-1>.

Neue gemeinnützige Zwecke

Dass neue, auch umfassend erläuterte gemeinnützige Zwecke möglich sind, hat nicht nur das Jahressteuergesetz 2020 bewiesen, sondern zeigt auch der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024). Demnach soll ein komplett neuer Zweck "Förderung wohngemeinnütziger Zwecke" eingeführt werden, der anschließend im Gesetzestext mit 67 Wörtern erläutert und definiert wird. Auch Abgrenzungen können also umfassend gesetzlich ausgeführt werden.

Weitere gemeinnützige Zwecke sind derzeit weder im JStG 2024 noch im SteFeG vorgesehen. Anders als im Koalitionsvertrag vereinbart wurde offenbar nicht ergebnisoffen geprüft, ob Zwecke ergänzt oder konkretisiert werden sollten, um Rechtssicherheit zu schaffen oder das Gemeinnützigkeitsrecht zu modernisieren.

Das ein Bedarf besteht, haben wir in den einführenden Bemerkungen gezeigt. Zusätzlich möchten wir auf einen Referent aus dem Bundesministerium der Justiz verweisen. Er erklärte in einer Veranstaltung, gemeinnützig könne eigentlich nur sein (und müsse alles sein), was mindestens eines der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (SDG, Sustainable Development Goals) fördere, auf die sich auch die Bundesrepublik verpflichtet habe⁴. Ganz offensichtlich finden bereits die ersten der dort gelisteten Ziele kein Echo in den gesetzlichen gemeinnützigen Zwecken, ganz abgesehen davon, wenn diese Ziele mit Einwirkung auf politische Entscheidungen verfolgt werden sollen.

Aus unserer praktischen Erfahrung ist der Bedarf bei Vereinen und Stiftungen, aber noch mehr bei Neugründungen, sehr hoch. Eine Anpassung des Zweckekatalogs würde über tatsächliche Bedarfe hinaus auch einer Klarheit des Gesetzes dienen, für engagierte Nicht-Jurist:innen die Gesetzesanwendung vereinfachen und damit eine tatsächliche Bürokratie-Entlastung bei den gemeinnützigen Organisationen, aber auch in der Finanzverwaltung herbeiführen.

Empfehlung für neue/ergänzte gemeinnützige Zwecke⁵

(Einfügungen kursiv, Streichungen als Streichungen)

Demokratie und politische Bildung - Neufassung § 52 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 24 AO:

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens *einschließlich der demokratischen Teilhabe, insbesondere der politischen Bildung* ~~im Geltungsbereich dieses Gesetzes;~~ hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder ~~die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind~~ *auf die umfassende Unterstützung von einzelnen Parteien oder Wählergemeinschaften gerichtet sind;*

Politische Bildung ist bereits jetzt als gemeinnütziger Zweck anerkannt. Nach dem Attac-Urteil und der Neufassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung vom Januar 2022 müssen gemeinnützige Organisationen aber im Sinne "geistiger Offenheit" stets alle Seiten

4 Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsziele-erklaert-232174>

5 Die Formulierungen beruhen weitgehend auf dem von uns zusammen mit unseren Mitgliedern Campact e.V. und Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) im Juni 2023 veröffentlichtem Papier "Vier Punkte für ein modernes Gemeinnützigkeitsrecht". Ausführliche Erläuterungen sind dort zu finden: <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/vier-punkte-gemeinnuetzigkeit-2023>

zu Wort kommen zu lassen. Bei Themen wie Pluralismus oder Erinnerungsarbeit ist dies fatal und kann zu einer False Balance führen. Das Kriterium wird von Rechtsradikalen instrumentalisiert, um demokratisch aktive Organisationen einzuschüchtern – etwa durch direkte Anzeigen bei zuständigen Finanzämtern oder Anträgen der AfD auf Bundes- und Landesebene. Die ausdrückliche Aufnahme der politischen Bildung als gemeinnütziger Zweck ist geboten, um keinen Raum für eine einschränkende Auslegung zu lassen.

Die explizite Erwähnung der demokratischen Teilhabe dient der Klarstellung, dass das demokratische Staatswesen nicht nur aus staatlichen Institutionen wie Parlamenten und regelmäßigen Wahlen besteht. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind ein Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Die hier genannten Zwecke bleiben wie alle gemeinnützigen Tätigkeiten an das Gebot der Überparteilichkeit gebunden.

Durch die Streichung unnötiger Beschränkungen ("im Geltungsbereich dieses Gesetzes", "kommunalpolitischer Bereich") darf sich ein gemeinnütziger Verein künftig zweifelsfrei mit den Beteiligungsverfahren auf kommunaler Ebene beschäftigen, aber auch mit demokratischen Verfahren der EU befassen und internationale Demokratieförderung unterstützen.

Bürgerschaftliches Engagement - Neufassung des § 52 Absatz 2 Ziffer 25 AO:

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere durch die Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

Die Einfügung dient primär der Klarstellung, denn die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wurde bereits 2007 als Zweck eingeführt. In der Verwaltungspraxis wurde dies allerdings bislang nicht als eigenständiger Zweck behandelt (vgl. AEAO zu § 52 AO Tz. 2.5) und konnte daher keine ausreichende Wirkung entfalten. Konstitutiv ist die Regelung aber für Organisationen wie z.B. Spendenplattformen, die nicht schon für sich genommen einen der anderen Zwecke verfolgen, sondern ihre Gemeinnützigkeit aus den jeweils durch die unterstützte Körperschaft verfolgten Zwecken ableiten wollen.

Förderung Rechtsstaatlichkeit, Grund- und Menschenrechte sowie Antidiskriminierung - neue Ziffer 28 (nach Wohngemeinnützigkeit) in § 52 Absatz 2 Satz 1 AO:

28. die Förderung der Durchsetzung, Stärkung und Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen und internationalen Grund- und Menschenrechte, insbesondere die Förderung der Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund eines Merkmales, das in Artikel 3 GG oder einem dem Diskriminierungsschutz dienenden Bundes- oder Landesgesetz benannt wird. Das umfasst insbesondere die Bekämpfung des Rassismus und des Antisemitismus sowie der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, eines Merkmals der Behinderung oder des sozialen Status;

Vereine und Stiftungen, die sich selbstlos für Grund- und Menschenrechte und gegen Hass und Menschenfeindlichkeit, gegen Rassismus, Antisemitismus und andere Formen von Diskriminierung einsetzen, sind ein Pfeiler einer demokratischen und friedlichen Gesellschaft.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch die Ratifizierung des UN-Zivilpakts, des UN-Sozialpakts und der UN-Menschenrechtskonvention verpflichtet, Menschenrechte nicht nur einzuhalten, sondern aktiv zu fördern. Die Menschenrechte sind ein lebendiges Instrument, das sich seit Jahrzehnten ständig weiterentwickelt. Ihre Einhaltung ist nicht durch die Unterzeichnung der entsprechenden Abkommen abgeschlossen.

Aktuell sind zwar viele Menschenrechtsorganisationen als gemeinnützig anerkannt, sie müssen dafür aber Behelfszwecke in der Abgabenordnung finden. So ist selbst das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V. – die nationale Einrichtung zur Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte – lediglich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung und Erziehung anerkannt.

Die ausdrückliche Aufnahme der Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund eines Merkmales, das in Artikel 3 Absatz 3 GG oder in einem dem Diskriminierungsschutz dienenden Bundes- oder Landesgesetz benannt wird, stellt sicher, dass wichtige gemeinnützige Arbeit in diesen Bereichen auch über den konkreten Schutz und die individuelle Hilfe für Betroffene hinausgehen darf. Die Stärkung betroffener Gruppen, die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen sowie Bildungsarbeit im weiteren Sinne sollten als gemeinnützig anerkannt werden.

Förderung von Frieden und gleichberechtigter Teilhabe - neue Ziffer 29 in § 52 Absatz 2 Satz 1 AO:

29. die Förderung des Friedens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts und die Förderung der Durchsetzung des Sozialstaatsgebots und der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen.

Die Überwindung sozialer Ungleichheit bedeutet, dass mehr Menschen eine gute Ausbildung erhalten und damit am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, Zugang zu Wohnraum haben, eine umfassende Gesundheitsversorgung genießen und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Der Einsatz für ein gelebtes Sozialstaatsgebot, für gleichberechtigte soziale Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen und für eine volkswirtschaftlich stabile sowie friedliche Gesellschaft sollte daher als gemeinnützig sein.

Der Einsatz für den Frieden ist ein langfristiges Ziel, das nur durch kontinuierliche Anstrengungen erreicht werden kann. Es ist ein Ziel, das für das Wohlergehen aller Menschen von grundlegender Bedeutung ist. Die Förderung des Friedens umfasst mehr als Völkerverständigung, die bereits gemeinnützig ist. Es geht auch um Friedensbildung in anderen Ländern, um Versöhnungsarbeit nach innerstaatlichen Konflikten wie in Südafrika, Bosnien oder Ruanda, um allgemeine Konfliktvorsorge und um Prinzipien gewaltfreier Konfliktbearbeitung, etwa durch zivilen Friedensdienst.

Gemeinnütziger Journalismus

Die Regierungs-Arbeitsgruppe aus sechs Staatssekretär:innen der Bundesregierung zur Modernisierung der Gemeinnützigkeit hatte sich auf keine weiteren Zwecke geeinigt und wollte den Journalismus "untergesetzlich" einem anderen Zweck zuordnen. Dieser Vorstoß einer Klärung per Erlass ist offenbar gescheitert. Der bekannt gewordene Formulierungsvorschlag scheint zudem Journalismus eher als Mittel zur Zweckverwirklichung zu beschreiben. Natürlich kann schon bisher ein gemeinnütziger Zweck mit journalistischen Mitteln verfolgt werden, etwa mit einem Blog oder einer Zeitschrift zu einem gemeinnützigen Zweck wie Brauchtumspflege.

Der Gesetzgeber kann und muss seinen Willen für einen gemeinnützigen Zweck des nicht-gewinnorientierten, des gemeinwohl-orientierten Journalismus deutlich ins Gesetz schreiben und hat die Chance, über die Gesetzesbegründung notwendige Abgrenzungen vorzunehmen.

Eine Debatte über die Operationalisierung von Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit und Faktenbasiierung, von Intersubjektivität jenseits vermeintlicher Objektivität oder Neutralität könnte auch andere Aspekte des Gemeinnützigkeitsrechts bereichern.

Wir haben hierzu keinen Formulierungsvorschlag, da das Thema nicht zu unserem Arbeitsbereich gehört, aber verweisen auf das Forum Gemeinnützigler Journalismus (<http://forum-gemeinnuetziger-journalismus.de>).

Übrigens: Gemeinnützigen Journalismus gibt es in Deutschland bereits seit 65 Jahren. Die Fazit-Stiftungs-GmbH, Eigentümerin der FAZ, ist laut Satzung gemeinnützig für "Förderung der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, insbesondere auf dem Gebiet des Zeitungswesens und des graphischen Gewerbes". Ob dies so richtig oder falsch anerkannt ist, wäre obsolet, wenn es einen eindeutigen gesetzlichen Zweck dafür gibt.

E-Sport

Auch hier erfüllt der Gesetzesentwurf nicht die Vorgaben des Koalitionsvertrages. Dass es diverse Abgrenzungsprobleme gibt (etwa zu For-Profit-Organisationen und nicht-gemeinnützigen Betrieben, aber auch bei Jugendschutz oder Grundrechten), schließt einen solchen neuen Zweck nicht aus. Vielmehr kann die Debatte dazu beitragen, gute Formulierungen zu finden und Abgrenzungen auch über diesen spezifischen Zweck hinaus zu finden, etwa bei Gewalt.

Politische Tätigkeiten

Das SteFeG sieht in Artikel 8 (Änderung der Abgabenordnung), Ziffer 2, eine Ergänzung des § 58 AO um eine weitere Ausnahme vom Ausschließlichkeitsgebot vor:

"[Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass] eine Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt."

Damit folgt der Gesetzesentwurf einem Ziel des Koalitionsvertrages. Diese Klarstellung begrüßen wir und haben wir als "Demokratie-Klausel" bereits lange gefordert.

Bewertung des Vorschlags

Letztlich vollzieht das Gesetz damit lediglich nach, dass auch gemeinnützige Organisationen selbstverständlich Grundrechtsträgerinnen sind, die etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung genießen.⁶ Eine solche Klarstellung ist dennoch hilfreich. Eine gesetzliche Normierung ist für alle Anwender:innen klarer und verbindlicher als eine Erlassregelung. Zudem ist der Bezug auf "gelegentliche" Stellungnahmen (also eine Stellungnahme aufgrund eines konkreten Anlasses) spezifischer und weniger unklar als die im AEAO stehende "vereinzelte" Stellungnahme, die suggeriert, dass es eine mengenmäßige Begrenzung geben könnte. Eine Begrenzung solcher Grundrechtsausübungen kann sich in erster Linie nur auf den Mitteleaufwand beziehen. Das sollte klarer formuliert werden, mindestens in der Gesetzesbegründung.

Anders als in der Gesetzesbegründung (Seite 72) ausgeführt geht es nicht um eine Ausnahme vom Ausschließlichkeitsgebot oder einen Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot, sondern um eine verfassungskonforme Auslegung. Daraus folgt zwingend eine leichte Auf-

6 Siehe dazu ausführlich Diefenbach-Trommer, Stefan (2021): Nötige Unterscheidungen zur politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften: Zweck, Mittel, Haltung und Tagespolitik. In: Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen, ZStV 2021, 155.

weichung des Ausschließlichkeitsgebots bei der Mittelverwendung. Auch der Begriff der "Tagespolitik" kann in die Irre führen, da es sich nicht nur um Ereignisse innerhalb des staatspolitischen Systems und des tagespolitischen Handelns von Regierung oder Gesetzgeber handeln muss. Gelegenheit könnten ebenso Gerichtsurteile, Parteitage oder eben ein antisemitischer Anschlag sein.

Solche Gelegenheiten müssen auch kein "besonderer Anlass" sein. Es steht im Belieben des grundrechtstragenden Vereins, nicht der Verwaltung, zu welchen Gelegenheiten er sich äußert. Schädlich für die Gemeinnützigkeit sind nicht in erster Linie wiederholte Äußerungen, sondern eine relevante Mittelverwendung im Verhältnis zu den sonstigen Ausgaben des Vereins oder wenn der Satzungszweck kaum noch verfolgt wird.

Es besteht ein gewisses Risiko, dass das geänderte Gesetz so verstanden wird, dass solche Tätigkeiten nur jenseits der gemeinnützigen Zwecke erlaubt sind. Zu einem runden Gesamtpaket würde daher auch eine gesetzliche Klarstellung gehören, dass politische Mittel für die Verwirklichung der eigenen gemeinnützigen Zwecke selbstverständlich möglich sind, auch in ganz überwiegender Weise, so lange damit keine Parteien, Einzelkandidat:innen oder kommunalen Wahlgemeinschaften gefördert werden (die Arbeit nicht darauf gerichtet ist).

Zur Klarheit und Bürokratieentlastung (siehe auch unten) würde beitragen, wenn unterschieden würde zwischen dem Engagement über den eigenen Zweck hinaus für andere gemeinnützige Zwecke sowie noch darüber hinaus in Ausübung von Grundrechten.

Empfehlung zur Formulierung

Wir schlagen als verbesserte Formulierung vor, den § 58 AO um zwei Ziffern zu ergänzen:

[Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ...]

11. eine Körperschaft gelegentlich auch andere steuerbegünstigte Zwecke verfolgt als ihre Satzungszwecke,

12. eine Körperschaft bei Gelegenheit auch zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt.

Zusätzlich sollte in § 51 AO ein vierter Absatz aufgenommen werden:

Steuerbegünstigte Zwecke werden auch dann nach Absatz 1 Satz 1 verfolgt, wenn eine Körperschaft sie durch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung und der Bildung der öffentlichen Meinung fördert.

Erläuterungen

Die Ergänzung von zwei Ziffern in § 58 AO unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Tatbeständen: Nämlich der bereits vorgeschlagenen Klarstellung zu Tätigkeiten in als Teil der demokratischen Gesellschaft und Grundrechtsträgerinnen, zum anderen die Tätigkeiten innerhalb des steuerbegünstigten Bereichs als übergeordnetem Zweck. Letzteres folgt der Logik des Gemeinnützigkeitsrechts, das Mittel stets im steuerbegünstigten Bereich bleiben müssen, aber nicht an den konkreten Zweck gebunden sind. So ist nach § 58 Abs. 1. Ziffer 1 AO die Mittelweitergabe über Zwecke hinaus möglich. Bei Auflösung einer gemeinnützigen Organisation oder Wegfall der Steuerbegünstigung müssen die Mittel im steuerbegünstigten Bereich bleiben (§ 55 Abs. 1 Ziff. 4 AO).

Eine entsprechende Ergänzung wäre pragmatisch und bürokratieentlastend.

Mit der von uns vorgeschlagenen Ziffer 11 könnten steuerbegünstigte Körperschaften etwa kurzfristig und unbürokratisch praktische Hilfe leisten - der Umweltverein kann bei einer Flutkatastrophe helfen, der Sportverein kann in einer Pandemie Masken nähen, ohne dass es

eines Katastrophen-Erlasses der Finanzverwaltung bedürfte. Eine dauerhafte oder regelmäßige Betätigung zu satzungsfremden Zwecken erfordert weiterhin eine Satzungsänderung.

§ 58 Nummer 12 AO würde durch eine gegebene Gelegenheit veranlassendes Engagement zu tagespolitischen Themen erlauben, die sich durch ihre Aktualität, Relevanz und Neuheit auszeichnen.

Der vorgeschlagene § 51 Abs. 4 wäre ebenfalls in erster Linie eine gesetzliche Klarstellung. Er betrifft die Mittel, nicht die Zwecke. Damit würden sowohl ein Ziel des Koalitionsvertrages umgesetzt als auch die Rechtsstaatlichkeits-Rüge der EU-Kommission aufgegriffen. Zugleich wäre es ein Bekenntnis zur zivilgesellschaftlichen Anwalts- und Wächter-Funktion, die zur Vereinigung der DDR mit der Bundesrepublik beigetragen hat oder noch heute in vielen Ländern Motor von Demokratisierung und Bremse von Autoritarismus ist.

Weder ein einfachgesetzlicher noch ein verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkt ist ersichtlich, solche auf einen gemeinnützigen Satzungszweck bezogene politische Tätigkeit im Verhältnis zu anderen Tätigkeiten zu begrenzen.⁷

Dass Forderungen gemeinnütziger Körperschaften identisch sind mit Forderungen politischer Parteien oder dass diese von letzteren übernommen werden, gefährdet nicht den Status der Gemeinnützigkeit.

Zu den zulässigen politischen Mitteln zur Zweckverfolgung gehört nicht der Versuch, selbst an direkte politische Macht zu gelangen, etwa durch Wahlen. Die Steuerbegünstigung ist zu versagen, wenn die Körperschaft ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck in dem Sinne verfolgt, dass sie versucht, politische Macht zu erlangen, oder wenn entsprechende Mittel zur Zweckverwirklichung in der Satzung festgelegt sind.

Der oft gehörte Einwand, dann würde eine Grenze zwischen Parteien und gemeinnützigen Organisationen geschliffen, trägt nicht.

- a) Parteien sind von ihrem Zweck her darauf ausgerichtet, zu Wahlen anzutreten und über ihre gewählten Mitglieder direkte politische (staatliche) Macht auszuüben (§ 2 Abs. 1 Parteiengesetz - PartG).⁸ Dies entspricht weder der Logik zivilgesellschaftlicher Organisationen noch ist es über das Gemeinnützigkeitsrecht erlaubt.
- b) Zuletzt diskutierte Grenzfälle, in denen Vereine eventuell einzelne Parteien gefördert haben oder in vermeintlich entscheidender Weise in Wahlkämpfe eingegriffen haben, betreffen ausnahmslos nicht gemeinnützige Vereine. Diese Vereine könnten auch dann nicht gemeinnützig sein, wenn unser Vorschlag zu politischen Mitteln Gesetz würde, da dafür der passende Zweck fehlen würde und/oder die Grenze der verbotenen Parteienförderung überschritten würde. Eine Abgrenzung der Parteien(finanzierung) kann und muss über das Recht der Parteien geschehen, nicht über das Gemeinnützigkeitsrecht. Der Deutsche Bundestag hat dazu in dieser Legislaturperiode bereits Entscheidungen getroffen.⁹

7 Kirchhain, Dr. Christian/Unger, Prof. Dr. Sebastian (2023): Mehr Fortschritt wagen – was der Gesetzgeber im Gemeinnützigkeitsrecht reformieren sollte. In: Deutsches Steuerrecht (DStR), Heft 24/2023, Seite 1284. - DStR 2023/1284.

8 Siehe vertiefend Diefenbach-Trommer, Stefan (2023): Gesetz über parteinahe Stiftungen als Chance für ein modernes Gemeinnützigkeitsrecht. In: Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen, ZStV 2023, 195, 199.

9 Unter anderem Änderungen am Wahlrecht, in Parteienfinanzierung (insbesondere Parallelkampagnen), Lobbyregister.

- c) In sehr vereinzelt Fällen wurde in den vergangenen Jahren das Verbot der Parteienförderung durch gemeinnützige Vereine bzw. auf Initiative aus Parteien heraus gebrochen. Diese Verstöße wurden öffentlich aufgedeckt und geahndet. Um Verstöße zu finden, braucht es eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit und durch die Finanzverwaltung.

Die sinnvolle Trennlinie zwischen Parteien und gemeinnützigen Organisationen insbesondere in der Steuerbegünstigung könnte an verschiedenen Stellen zur Sicherheit genauer gezogen und über Parteien hinaus auf kommunale Wahlgemeinschaften und Einzelkandidat:innen (ob als Bürgermeisterin oder Wahlkreis-Kandidat) ausgeweitet werden.

§ 55 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 3 könnte wie folgt neu gefasst werden: (kursiv neu)

Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien, *kommunaler Wahlgemeinschaften sowie Einzelkandidaten für kommunale Ämter oder Wahlkreismandate bei Parlamentswahlen* verwenden.

Oder Neufassung des Satzes 3:

Keine Tätigkeit einer steuerbegünstigten Körperschaft darf darauf gerichtet sein, politische Parteien, kommunale Wahlgemeinschaften sowie Einzelkandidaten für kommunale Ämter oder Wahlkreismandate bei Parlamentswahlen verwenden zu fördern.

Bürokratieentlastung und zeitnahe Mittelverwendung

Die mit Artikel 9 des SteFeG vorgeschlagene Abschaffung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung überrascht. Seit Veröffentlichung des ersten Entwurfs des Bundesministers der Finanzen wurde bereits in der kurzen Frist für Stellungnahmen von verschiedenen Organisationen Kritik daran geübt.

Der Bedarf für diese Entlastung kommt offenbar nicht von gemeinnützigen Organisationen. Seit der Einführung des Freibetrags für kleine Organisationen mit geringen bis keinen Einnahmen in § 58 Abs. 1 Ziff. 5 Satz 3 AO mit dem Jahressteuergesetz 2020 hat hier bereits die nötige Entlastung stattgefunden. Dies war damals die Alternative zu einer diskutierten Abschaffung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung.

Seit Bekanntwerden des Gesetzesentwurfs habe ich an vielen Stellen gefragt, ob jemand einen Verein oder eine Stiftung kennt, die damit Probleme hatten. Als Antwort kamen nur ganz vereinzelt abstrakte Beschreibungen, wie so ein Problem entstehen könnte.

Dagegen sind die Probleme durch fehlende Zwecke oder die ungerechtfertigte Beschränkung politischer Mittel für eigene gemeinnützige Zwecke an vielen Beispielen belegt und beschrieben; in einigen Fällen an öffentlich bekannten Organisationen; an sehr viel Fällen mehr aus vertraulichen Berichten (siehe dazu oben oder <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/beispiele-fuer-gemeinnuetzigkeitsprobleme/>). Dennoch fehlt hier ausreichender politischer Wille zur Entlastung.

Auch andere Belastungen gemeinnütziger Organisationen sind vielfach beschrieben. Hier setzt der Vorschlag jedoch nicht an. Es scheint vielmehr so, dass hier eine Belastung oder Kompliziertheit der Finanzverwaltung beseitigt werden soll, da die zeitnahe Mittelverwendung schwer zu kontrollieren ist und die von der Finanzverwaltung vorgeschlagene Mittelverwendungsrechnung noch schwerer zu digitalisieren ist.

Es spricht nichts gegen eine Entlastung der Finanzämter - allerdings sollte die Balance von Bürokratieentlastung und notwendiger Kontrolle durch Bürokratie in der Regel so ausfallen, dass zivilgesellschaftlich engagierte Personen und Körperschaften entlastet werden und ggf. staatliche Behörden die Aufgaben übernehmen, wie es etwa grundsätzlich mit dem Zuwendungsempfängerregister geschieht.

Die gesamte Kontrolle der Gemeinnützigkeit könnte als bürokratische Belastung beschrieben werden. Diese "Bürokratie" ist jedoch notwendig, weil sonst die Regelungen ins Leere laufen und damit auch die gesellschaftliche Anerkennung des Status der Gemeinnützigkeit leiden würde. Die notwendige staatliche Kontrolle sollte jedoch möglichst wenig belastend für die Organisationen sein.

Der Vorschlag zur Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung birgt Risiken.

- Das durch die staatliche Kontrolle hergestellte Vertrauen in gemeinnützige Organisationen könnte durch die komplette Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung beschädigt werden.
- Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass der tatsächliche Aufwand und die Unsicherheit bei den gemeinnützigen Organisationen steigt, da es keine klare und messbare Operationalisierung des bestehenden bleibenden Gebots der tatsächlichen Mittelverwendung mehr gibt. Es würden eventuell verschiedene Systeme nebeneinander stehen.

Mögliche Vorteile und Risiken sollten gut miteinander abgewogen werden. Bei der Frage politischer Mittel werden die Risiken sehr ausführlich diskutiert, obwohl hier tatsächliche Beispiele fehlen.

Zu den Risiken bei Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung verweisen wir u.a. auf die Stellungnahmen des [Bundesverbandes Deutscher Stiftungen](#) und des [Bündnis für Gemeinnützigkeit](#) sowie den Aufsatz von Prof. Dr. Rainer Hüttemann und Prof. Dr. Stephan Schauhoff "So bitte nicht - Änderungsbedarf an der geplanten Gemeinnützigkeitsreform im JStG 2024 und im Steuerfortentwicklungsgesetz"¹⁰.

Alternative Regelungen Mittelverwendung und Rücklagenbildung

Sollte es tatsächlich einen Bedarf gemeinnütziger Organisationen nach Entlastung bei der zeitnahen Mittelverwendung bzw. deren Nachweis und der Rücklagenbildung geben, wären alternative Regelungen:

- Maßvolle Erhöhung der 2020 eingeführten Freibetragsgrenze in § 58 Abs. 1 Ziff. 5 Satz 3 AO. Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum SteFeG (Bundestagsdrucksache 20/13159) vorgeschlagene Erhöhung auf 80.000 Euro erscheint beliebig.
- Ggf. Verlängerung der Verwendungsfrist für mittlere Vereine - mit Einnahmen über der o.g. Grenze und unter 150.000 Euro. In dem Fall können dann außerordentliche Einnahmen langsam verbraucht werden.
- Vereinfachung der Regeln zur Rücklagenbildung, idealerweise verbunden mit einer Business Judgement Rule (siehe unten).

¹⁰ Hüttemann/Schauhoff (2024): So bitte nicht - Änderungsbedarf an der geplanten Gemeinnützigkeitsreform im JStG 2024 und im Steuerfortentwicklungsgesetz. In: Der Betrieb. DB 2024, 1982, 1985.

Weitere Vorschläge zur Bürokratieentlastung für gemeinnützige Organisationen und darin engagierte Menschen innerhalb des Steuerrechts

Klar benannte Zwecke: Eine große Hürde bei Vereinsgründungen ist, den passenden Zweck für das Anliegen zu finden. Ein Anliegen wie "Radverkehr", "Förderung der Grundrechte" oder "Austausch mit Menschen aus Staat X" findet sich nicht im Katalog des § 52 AO.

Ergänzend zur Einführung und Ergänzung von Zwecken könnte eine Liste von Zuordnungen Anliegen zu Zwecken hilfreich sein, idealerweise im AEAO. Dabei ist zu beachten: Die Sprache der Finanzverwaltung ist nicht die Sprache von Durchschnittsmenschen, die einen Verein gründen.

Alternativ: Verzicht auf die Zweckliste - selbstlose Förderung der Allgemeinheit reicht aus, Zuordnung für alle leichter.

Parallel zur Mittelweitergabe sollte auch die gelegentliche Tätigkeit über eigene Zwecke hinaus möglich sein (siehe oben).

Spezifische Steuerformulare je nach Vereinsgrößen, gemessen an Umsätzen. Das erspart dem Großteil der Vereine, sich durch Fragen zu klicken, die auf sie nicht zutreffen und die verunsichern. Grenze entsprechend der in § 58 Abs. 1 Ziff. 5 Satz 3 AO. Hier könnte auf die Darstellung in vier Sparten (Idealverein, Vermögensverwaltung, Wirtschaftsbetrieb, Zweckbetrieb) verzichtet werden. Hier werden oft Fehler gemacht, bestehen Unsicherheiten. Bei geringen Umsätzen fällt auch in Betrieben keine Steuer an.

Bitte nicht tun: Bei der Steuererklärung zu einem Schema wie bei EÜR/Selbständige zwingen. Die freie Wahl eines Kontenrahmens, der Form der Übersicht ist für viele Vereine sehr hilfreich und praktisch.

Klare Sanktionen: Die Angst vor der finalen Sanktion "Verlust der Gemeinnützigkeit" könnte abgemildert werden, so dass jeder einzelne Schritt einfacher fällt, wenn lediglich faire Sanktionsregeln im Fall von Verstößen drohen. Zusätzlich könnte eine geregelte Möglichkeit zum Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit bzw. bei finaler Aberkennung entlasten. Bisher sind die Folgen kaum kalkulierbar.¹¹

Obacht: Eine Kopplung von einfacher Ausstiegsmöglichkeit mit pauschaler Abgeltung und der generellen Aufgabe der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (wie bereits 2019 vom Bundesfinanzministerium geplant) kann unter Umständen zu Missbrauch einladen, wenn eine pauschale Ausstiegsabgabe unter den zuvor ersparten Steuern liegt und die steuerbegünstigten Spenden kumuliert wurde.

Die Unsicherheit in der Praxis könnte sinken, wenn Vereine von Finanzämtern kostenfrei verbindliche Auskünfte zu Einzelfragen erhalten könnten statt wie bisher auf die lediglich alle drei Jahre erfolgende Prüfung der Gemeinnützigkeit warten zu müssen, verbunden eventuell mit Sanktionen. Dies sollte ein anderes Verfahren sein als die bestehende komplizierte "verbindliche Auskunft" in Steuerfragen.

Einführung einer Business Judgement Rule in § 63 Abs. 1 AO.

Zu Business Judgement Rule und Sanktionsregeln wird auch auf die Stellungnahme des Bundesrats zum SteFeG (Bundestagsdrucksache Drucksache 20/13159) verwiesen

¹¹ Siehe dazu auch: Deutscher Juristentag Leipzig: Empfiehlt es sich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Tätigkeit von Non-Profit-Organisationen übergreifend zu regeln? In: Beschlüsse des 72. Deutschen Juristentages Leipzig 2018, Seite 30ff (2018). https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/181130_djt_internet_72_beschluesse.pdf

Anhebung von Pauschalen (Vorschlag Bundesrat)

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme zum SteFeG (Bundestagsdrucksache Drucksache 20/13159) in Ziffer 3 vor, die Übungsleiterpauschale von 3.000 auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale von 840 auf 900 Euro zu erhöhen,

Dagegen spricht nichts, doch wir bitten die folgenden Hinweise zu beachten:

- Die beiden Pauschalen werden unterschiedlich stark erhöht. Die bereits deutlich höhere Übungsleiterpauschale soll dabei anteilig stärker erhöht werden.
- Wir weisen daraufhin, dass die Vorteile nur einer Minderheit der Vereine zugute kommt. Zur Engagement-Förderung ist die Wirkung neuer Zwecke weitaus höher. Der Großteil der Vereine und Stiftungen nutzt die Pauschalen nicht bzw. reizt die Höchstbeträge nicht aus.
- Anders als etwa bei neuen Zwecken kann hier tatsächlich eine Verringerung der Steuereinnahmen entstehen, da eine Mischung aus Minijob, Honorar oder Anstellung einerseits, Übungsleiter:in- und Ehrenamts-Pauschale andererseits bei den Vereinen mit entsprechenden Mitteln verbreitet ist.
- Im gemeinnützigen Sektor gibt es die Sorge, dass durch die Erhöhung der Pauschalen der Druck auf gemeinnützige Vereine wächst, solche Vergütungen zu zahlen, ohne dass das Geld dafür vorhanden ist.
- Bei zu hoher Anhebung besteht die Gefahr, das zivilgesellschaftliche Engagement mit Lohnarbeit zu vermischen bzw. schlecht bezahlte Jobs zu schaffen (Monetarisierung des Engagements). Unbezahltes Engagement ist ein tatsächlicher Wert.
- Wenn die Erhöhung im Einkommenssteuergesetz vorgenommen wird, müssen auch verknüpfte Regelungen wie Anrechnung beim Bürgergeld (§ 11a Abs. 1 Ziff. 5 SGB II) oder der Haftung unentgeltlich tätiger Organmitglieder (§ 31a Abs. 2 BGB) angepasst werden.

Schlussbemerkung

Auch die Zivilgesellschaft als Summe ihrer Organisationen, als geöffneter Raum jenseits von Staat, Wirtschaft und Privatheit, ist eine demokratische Institution, vor allem in der zivilgesellschaftlichen Funktion als Wächterin und Anwältin. Eine Lehre aus dem Entstehen von autoritären Systeme ist: Institutionen müssen geschützt und frühzeitig gestärkt werden.

Wir wünschen Ihnen erfolgreiche und konstruktive Beratung und stehen für weiteren Austausch gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefan Diefenbach-Trommer

Vorstand